GEMEINDE METTLACH - ORTSTEIL WEITEN
BEBAUUNGSPLAN "ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET OBERST DANZEMER GEWANN"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

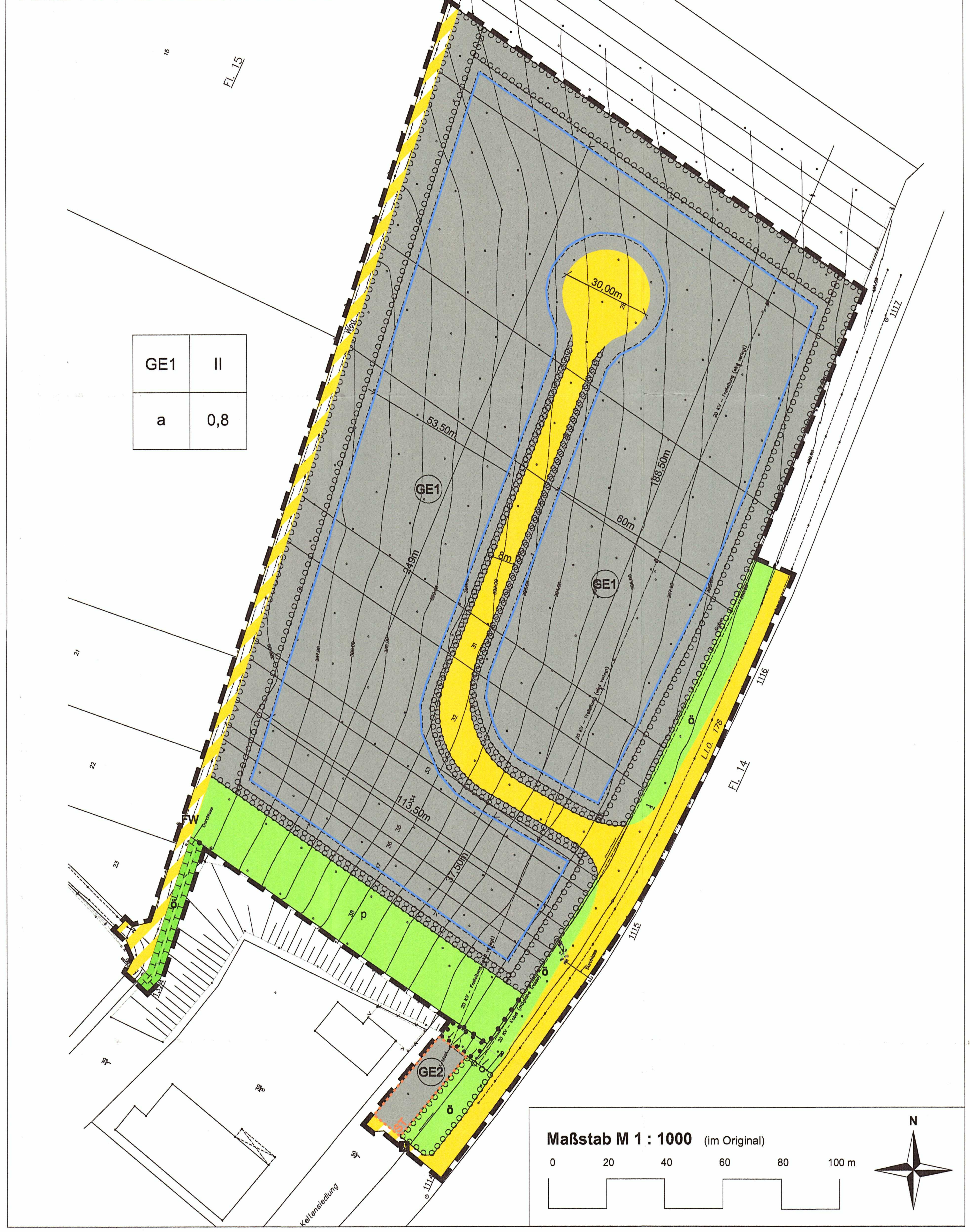

LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(GE) Gewerbegebiet (gem. § 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Nutzungsschablone

1	2
3	4

1 Baugebiet
2 Zahl der Vollgeschosse
3 Bauweise
4 Grundflächenzahl

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (gem. § 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
hier: FW Feldweg
Fußweg

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche, ö - öffentlich, p - privat

6. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

20 kV- Freileitung, wird verlegt

mögliche Trasse erdverlegtes 20 kV- Kabel

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Fläche für Maßnahmen

8. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Fläche zum Anpflanzen

9. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Fläche zum Erhalt

10. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ST Fläche für Stellplätze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsarten

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1 "Gewerbegebiet" (GE1) gem. § 8 BauNVO
Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.
Innerhalb des Gewerbegebietes (GE) sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
4. Autowaschanlagen.

Unzulässig sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbe zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für sportliche Zwecke,
3. Vergnügungsstätten,
4. Tankstellen.

Verkaufsflächen sind nur untergeordnet zulässig und müssen dem Betrieb funktional zugeordnet sein.

Die zur inneren Erschließung des Gebietes erforderlichen Straßen, Wege und Plätze sind allgemein zulässig.

Im Gewerbegebiet (GE2) im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes des bestehenden Gewerbegebietes "Oberst Danzemer Gewann" werden die bestehenden Festsetzungen weitgehend übernommen. Nur im Anschlussbereich für den Gehweg entfällt diese Gebietsfestsetzung.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1 Grundflächenzahl
Für das Gewerbegebiet wird gem. §16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§17 und 19 BauNVO eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

2.2 Zahl der Vollgeschosse
Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß § 20 BauNVO auf maximal II Vollgeschosse begrenzt.

Da im GE2 lediglich Stellplätze zulässig sind, entfällt dort die Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse.

3. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird im Gewerbegebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass eine Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf.

4. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

5. Stellplätze, Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze und Garagen sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Gem. § 14 BauNVO sind untergeordnete Nebenanlagen, die einen betriebstechnischen Zweck erfüllen und nicht den Charakter von selbständigen Hochbauten aufweisen, ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete mit Elekrizität, Gas, Wärme, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt ebenso für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet.

6. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.
Darüber hinaus werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt:
Der westlich angrenzende Weg mit der Zweckbestimmung "Feldweg" und die Fußwegeanbindung zwischen der L 178 und der bestehenden Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Fußweg".

7. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
Die das Plangebiet querende 20-kV- Freileitung wird innerhalb des Geltungsbereiches verlegt. Eine mögliche Kabeltrasse ist in der Planzeichnung dargestellt.

Die genaue Lage der Hauptver- und entsorgungsleitungen wird im weiteren Verfahren bestimmt.

8. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 wird am südlichen Rand des Geltungsbereiches eine private Grünfläche festgesetzt.
Darüber hinaus werden entlang der Landstraße L.I.O 178 und im südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches öffentliche Grünflächen festgesetzt. Ein Fuß- und Radweg ist innerhalb der öffentlichen Grünflächen zulässig.

9. Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pfege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Das unverschmutzte Regenwasser wird gesammelt und soll in einer offenen Mulde am Fuß der geplanten Böschung im westlichen Planbereich nach Süden abgeführt werden. Eine Einleitung erfolgt dann in einen vorhandenen Graben, der bereits das Regenwasser aus dem bestehenden Gewerbegebiet aufnimmt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 wird im südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Es wird festgesetzt, dass ein Graben zur Abführung des Regenwassers aus der Erweiterungsfläche in Richtung vorhandener Graben anzulegen ist. Ein Teilbereich dieser Mulde darf verrohrt werden.

10. Anpflanzen von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB und der Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass je 5 neu angelegter Stellplätze 1 Hochstamm gemäß der aufgeführten Pflanzliste anzupflanzen ist.
Für Neuanpflanzungen innerhalb des Geltunsgbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden.

Im westlichen und nördlichen Bereich des Plangebietes entlang der Landwirtschaftsflächen zur freien Landschaft hin wird ein 10 m breiter Streifen zum Anpflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Dieser Bereich ist mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen gem. Pflanzliste zu begrünen. Es ist darauf zu achten, dass ein stufiger Aufbau erreicht wird.
Bei der Begrünung sind sowohl Bäume als auch Sträucher vorzusehen.

Außerdem sind die geplanten Böschungsbereiche entlang der L 178 und entlang der privaten Grünfläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Darüber hinaus sind die öffentlichen Grünflächen entlang der L 178 mit Feldgehölzen, z.B. Baumallee, in Abhängigkeit der Lage der Leitungstrassen zu bepflanzen.

Bei flächenhaften Anpflanzungen ist folgende Dichte der Bepflanzung anzustreben:
Sträucher: Raster 1,50 m x 1,50 m
Heister/ Hochstämme: Raster 2,00 m x 2,00 m

Pflanzqualität:
Sträucher: mind. 2x v.H. 60-100 cm, Heister: mind. 2x v.H. 125-150 cm, Hochstamm: mind. 2x v. StU 12-14 cm

Pflanzliste (nicht abschließend)
Bäume: Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Aesculus hippocastanum (Rosskastanie), Carpinus betulus (Hainbuche), Castanea sativa (Esskastanie), Obstbäume i.S., Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus rober (Stileiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Tilia cordata (Winterlinde)

Sträucher: Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosas i.S., Obststräucher i.S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball)

Im südöstlichen Plangebiet wird eine zu erhaltende Gehölzfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt.

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB
In Verbindung mit § 85 Abs. 1 LBO werden folgende örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen und Werbeautomaten innerhalb gewerblicher Bauflächen übernommen:
- Werbeanlagen mit Ausnahme von Hinweisschildern, sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderen Betriebsstätten enthalten, wenn sie einheitlich gestaltet sind. Das Anbringen bzw. Aufstellen von Hinweisschildern bedarf einer gesonderten Zustimmung der Gemeinde Mettlach.
- Werbeanlagen auf Dächern, an Fassaden und freistehende Werbeanlagen sind nur bis max. 8,0 qm je Betrieb zulässig.
- Plakatwände und Großflächentafeln, die mit Papier bestückt werden, sind unzulässig. Für bereits bestehende Plakatwände und Großflächentafeln besteht Bestandsschutz.
- Nicht zulässig sind Werbeanlagen innerhalb von begrünten Flächen. Ausgenommen hiervon sind Eingangs- und Einfahrtsbereiche der Betriebe.
- Das Anbringen bzw. Aufstellen von Warenautomaten wie z.B. Zigarettenautomaten oder Getränkeautomaten bedarf einer gesonderten Zustimmung der Gemeinde Mettlach. Sofern die Warenautomaten an Gebäuden angebracht werden, sind sie in Farbe und Form möglichst weitgehend dem Gebäude anzupassen.
- Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- und Lauflichtanlagen oder die Anstrahlung von Werbeanlagen durch sich bewegende Scheinwerfer oder ähnliche Elemente sind nicht zulässig.
- Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung sind möglich, wenn die Gestaltung oder Funktion der Gebäude dies erforderlich macht und/ oder wenn sie dadurch unterstützt wird. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Ausnahmen obliegt der Gemeinde Mettlach.

Ergänzend wird festgesetzt, dass eine Werbetafel im Eingangsbereich des Gewerbegebietes zulässig ist, auf der die Betriebe des Gewerbegebietes ihre Hinweisschilder anbringen können.

III. FESTSETZUNG gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, s. Plan.

IV. FESTSETZUNG gemäß § 1a Abs. 3 BauGB
Die externen Maßnahmen auf der ca. 0,73 ha großen Ersatzfläche in der Gemarkung Tünsdorf, Flur 2, Flurstück 69 - Teilfläche nördlich "Streitwald", wird in Form einer Streuobstwiese erfolgen. Darüber hinaus wird eine extensiv genutzte Wiesenfläche festgesetzt.
Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind vertraglich zu sichern.
Die Maßnahmen auf der externen Fläche für Ersatzmaßnahmen werden als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135a - 135c BauGB zugeordnet (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB).

V. HINWEISE

Die **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH** macht darauf aufmerksam, dass sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG innerhalb des Plangebietes befinden. Um Planungen und ggf. Ausschreibungsunterlagen vorzubereiten, wird um eine Zusendung der endgültigen Ausbaupläne mindestens 3 Monate vor der Ausschreibung gebeten.

Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** weist darauf hin, dass eventuell erforderliche Rodungsmaßnahmen zum Schutz wild lebender Arten gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchgeführt werden sollten. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG durch das LUA notwendig. Darüber hinaus wird angemerkt, dass ein Änderungsantrag nach § 10 WHG für das Mischwasserbahandlungsbauwerk RU 53 zu stellen ist, da die Erweiterungsfläche hydraulisch nicht berücksichtigt ist.

Das **Landeskriminalamt** teilt mit, dass im Plangebiet nicht mit Fundmunition zu rechnen ist, das Vorhandensein von Kampfmitteln jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Das **Gesundheitsamt** des LK Merzig-Wadern macht darauf aufmerksam, dass die Vorgaben nach § 13 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 2 TrinkwV 2001 einzuhalten sind.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat Mettlach hat am 15.03.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterung Gewerbegebiet Oberst Danzemer Gewann" auf Gemarkung Weiten beschlossen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 31.03.2005 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 31.03.2005 ortsüblich bekannt gemacht und in Form einer Offenlage ab dem 01.04.2005 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Scoping) wurde mit Schreiben vom 18.06.2010 durchgeführt (§ 4 Abs. 1 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und Begründung einschließlich Umweltbericht, hat in der Zeit vom 22.07.2010 bis einschließlich 23.08.2010 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15.07.2010 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.07.2010 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 2 BauGB) und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 23.08.2010 zur Stellungnahme eingeräumt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden am 14.09.2010 vom Gemeinderat Mettlach geprüft und in das Abwägungsverfahren gem. §§ 1 Abs. 7 und 1a BauGB einbezogen.
- Während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gingen Stellungnahmen ein, die vom Gemeinderat am 14.09.2010 geprüft und in das Abwägungsverfahren gem. §§ 1 Abs. 7 und 1a BauGB einbezogen wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 05.10.2010 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Ferner wurde in Anwendung von § 3 Abs. 2 BauGB im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach vom 07.10.2010 die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Abwägungsergebnis der von den Bürgern vorgebrachten Stellungnahmen bekannt gemacht.
- Der Gemeinderat Mettlach hat am 14.09.2010 den Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet Oberst Danzemer Gewann" auf Gemarkung Weiten als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet Oberst Danzemer Gewann" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht.
- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Mettlach, den 21. OKT. 2010

Gemeinde Mettlach - 11 -

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
H. Kiefer
Hermann Kiefer
Erster Beigeordneter

- Der Satzungsbeschluss wurde am 10. FEB. 2011 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB), ferner auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet Oberst Danzemer Gewann" auf Gemarkung Weiten, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) sowie Begründung einschließlich Umweltbericht, in Kraft.

Mettlach, den ~~02. 2. 11~~ 11. FEB. 2011

Gemeinde Mettlach - 11 -

Der Bürgermeister
(Wiemann)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugef. durch Bekanntm. v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geänd. durch Art. 4 des Gesetzes v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d. Bekanntm. der Neuf. v. 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zul. geänd. d. Art. 3 des Gesetzes v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) neugefasst durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I S 2542)

Raumordnungsgesetz v. 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617f.)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) v. 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geänd. durch Art. 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), neugef. durch Bekanntmachung v. 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geänd. durch Art. 2 des Gesetzes v. 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2727)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) neugef. durch Bekanntmachung v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), geänd. durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes v. 14.08. 2009 (BGBl. I S. 2827,2839)

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geänd. durch Art. 17 des Gesetzes v. 19.12. 2008 (BGBl. I S. 2794)

Bauordnung für das Saarland (LBO), Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Berufsrechts vom 18.12.2004 (Amtsblatt S. 2606), geändert durch Gesetz vom 19.05.2004 (Amtsblatt S. 1498), eingearbeitet sind die Änderung durch das Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393) und das Gesetz zur Modernisierung des saarl. Vermessungswesens, zur Umbenennung des Amtes für Landentwicklung, zur Änderung der Landesbauordnung und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 21. November 2007 (Amtsblatt 2008 S. 278)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) i.d.F. vom 05.04.2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.10.2008 (Amtsblatt 2009 S. 3), teilweise außer Kraft gesetzt durch BNatSchG-2009

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), geändert durch das Gesetz vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1678 vom 11. März 2009 (Amtsblatt S. 676), teilweise außer Kraft gesetzt durch WHG-2009

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 1 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt 2009 S. 3)

der **§ 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG)** i.d. Neuf. v. 27.06.1997 (Amtsblatt v. 01.08.1997), zuletzt geänd. durch Art.1 des Gesetzes v. 01.10.2008 (Amtsblatt S.1903)

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Art. 1 des Gesetzes Nr. 1502 vom 12. Juni 2002(S. 1506) - Geändert durch Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 1592 vom 5. April 2006 (Amtsblatt S. 726) und Art. 1 des Gesetzes Nr. 1621 vom 16. Mai 2007 (Amtsblatt S. 1390) [gemäß Art. 4 Abs. 2 befristet zum 31. Dezember 2010]; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Mai 2007 (Amtsblatt S. 1390)

GEMEINDE METTLACH - ORTSTEIL WEITEN
BEBAUUNGSPLAN
"Erweiterung Gewerbegebiet Oberst Danzemer Gewann"

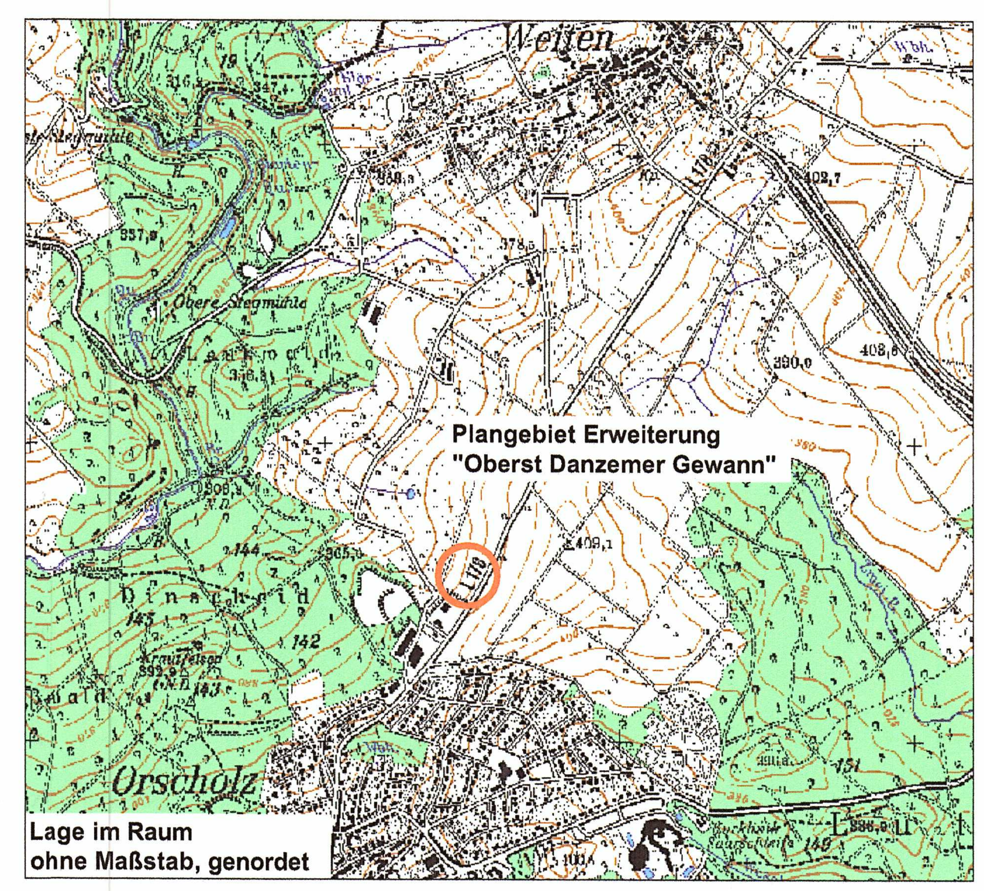

STAND:
Satzung gemäß § 10 BauGB

Bearbeitet für die Gemeinde Mettlach
Völklingen, im Oktober 2010

agsta UMWELT
ARBEITSGRUPPE STADT- UND UMWELTPLANUNG GMBH
Saarbrücker Strasse 178
66333 VÖLKLINGEN
Telefon: 06898 / 33077
Fax: 06898 / 37403
email: info@agsta.de